

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2011, beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Artikel I

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstabenabkürzung des Titels lautet: „(NÖ LFBAO 1991)“.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „Ausbildungseinrichtungen 11a“ die Zeilen „Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen 11b“ und „Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen 11c“ eingefügt.
3. § 4 Z. 2 lautet: „2. Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“
4. In § 7 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 82/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2012“.
5. Dem § 7 wird folgendes Abs. 9 angefügt:
„(9) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrages zu stehen hat, im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“
6. § 8 Abs. 4 lautet:
„(4) Fachlich geeignet ist, wer
 1. ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Studienrichtung absolviert hat;
 2. eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Schule absolviert hat;
 3. im jeweiligen Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat;
 4. eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen und den erfolgreichen Besuch

eines mindestens vierzigstündigen Ausbildungslehrganges nachweisen kann. Diese fachliche Eignung ist jedenfalls gegeben, wenn der Lehrberechtigte einen einschlägigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt und Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet ist oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann.“

7. Dem § 8 werden folgende Abs. 6 bis 13 angefügt:

„(6) Wenn in einem Lehrbetrieb die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten und anerkannten Lehrbetrieb („Ergänzungs-Lehrbetrieb“) oder einer anderen geeigneten und ermächtigten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(7) Die ergänzende Ausbildung darf höchstens 12 Monate betragen.

(8) Die ergänzende Ausbildung ist von der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.

(9) Wurde festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 8 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(10) Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinne des § 30 Abs. 1a in einem Betrieb erfolgen kann, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb festzulegen und in die Lehrverträge

aufzunehmen.

(11) In den Fällen der Abs. 6 und 10 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der NÖ Landesregierung die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu prüfen.

(12) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(13) Weiters darf jede im Betrieb beschäftigte, fachlich einschlägig ausgebildete Person höchstens zwei Lehrlinge ausbilden.“

8. Nach § 11a werden folgende §§ 11b und 11c eingefügt:

„§ 11b

Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen

(1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er

1. hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;
2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.

Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet,

1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,

2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,
3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung

1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,
2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,
3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.

Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.

(4) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet

1. mit dem Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers oder
2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie
3. bei Rücktritt von der Funktion.

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereichte Person die Funktion.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jedes Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen eines Monats beim Gericht durch jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat

durch Verordnung

1. weitere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vertrauensrates festzulegen. Dabei ist den Mitgliedern des Vertrauensrates die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb der Ausbildungszeit Beratungsgespräche mit Interessenvertretungen zu führen und jedem Mitglied des Vertrauensrates Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von fünf Ausbildungstagen zu gewähren. Dem Vertrauensrat ist einmal pro Funktionsperiode das Recht einzuräumen, mit dem Auftraggeber oder dem überwiegenden Fördergeber der Ausbildungseinrichtung, sofern diese vorhanden sind, ein Gespräch über die Qualitätssicherung der Ausbildung zu führen;

2. eine Wahlordnung festzulegen, die nähere Bestimmungen zu enthalten hat über:

- die Einberufung der Wahl, wobei die Versammlung der Auszubildenden die Wahlkommission zu bestellen, der Inhaber der Ausbildungseinrichtung für jeden Standort eine Wählerliste zu erstellen und die Wahlkommission Zeit und Ort der Wahl festzulegen hat,
- die Erstellung von Wahlvorschlägen, wobei das Vorschlagsrecht jedem Wahlberechtigten zusteht,
- die Auflage einheitlicher Stimmzettel durch die Wahlkommission,
- die Leitung der Wahl, den Wahlvorgang im Wahllokal, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmzettel und
- die erforderlichen Quoren nach dem Mehrheitsprinzip, die Annahme der Wahl und die unverzügliche Kundmachung des Wahlergebnisses.

§ 11c

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu

sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.
(3) Der Lehrberechtigte hat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.“

9. Im § 13 Abs. 1 Z. 3 wird die Zahl „160“ ersetzt durch die Zahl „200“.
10. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „letzen“ ersetzt durch das Wort „letzten“.
11. Im § 14b Abs. 5 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“.
12. § 15 lautet:

„§ 15

Berufsbezeichnung

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung (§ 16 Abs. 1) berechtigen je nach Lehrberuf zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Facharbeiter Landwirtschaft
 2. Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
 3. Facharbeiter Gartenbau
 4. Facharbeiter Feldgemüsebau
 5. Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung
 6. Facharbeiter Weinbau- und Kellerwirtschaft
 7. Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft
 8. Facharbeiter Pferdewirtschaft
 9. Facharbeiter Fischereiwirtschaft
 10. Facharbeiter Geflügelwirtschaft
 11. Facharbeiter Bienenwirtschaft
 12. Facharbeiter Forstwirtschaft
 13. Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
 14. Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung“
13. In § 16 Abs. 1 Z. 1 entfällt die Wortfolge „und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit“.
 14. In § 19c tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 82/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2012“.

15. In § 19c Z. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 67/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 72/2013“.
16. Dem § 19d werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Bei Personen gemäß § 19c Z. 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 19a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 19b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

(4) Lehrverhältnisse gemäß § 19a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 19a Abs. 2 zulässige Dauer nicht übersteigen.

(5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 19b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 19b (ein Jahr) im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages bzw. des Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen.“
17. In § 19e erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 19h entfällt die in § 19c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice.“
18. § 19g Abs. 1 erster Satz lautet: „Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 19b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlußprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung.“
19. § 19g Abs. 3 zweiter Satz lautet: „Im Abschlußzeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.“
20. Dem § 19h Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 6 in ein Lehrverhältnis nach § 19a oder ein Ausbildungsverhältnis nach § 19b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der

regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.
Die sonstigen Voraussetzungen des § 19c Z. 4 entfallen.“

21. In § 20 Abs. 1 Z. 1 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „20.“ ersetzt.
22. § 20 Abs. 1 Z. 2 entfällt. In § 20 Abs. 1 erhalten die (bisherigen) Z. 3 bis 6 die Bezeichnung Z. 2 bis 5. § 20 Abs. 1 Z. 2 (neu) lautet: „mindestens drei Jahre als Facharbeiter tätig waren und einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich absolviert haben oder“
23. Im § 20 Abs. 1 Z. 4 (neu) wird nach dem Wort „Bodenkultur“ die Wortfolge „oder an einer Fachhochschule“ eingefügt.
24. Im § 20 Abs. 2 Z. 1 wird die Zahl „21.“ ersetzt durch die Zahl „20.“.
25. Im § 20 Abs. 2 Z. 2. wird die Zahl „25.“ ersetzt durch die Zahl „24.“, das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und das Wort „Meisterlehrgang“ durch das Wort „Vorbereitungslehrgang“.
26. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
27. § 22 lautet:

„§ 22

Berufsbezeichnung

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt je nach Ausbildungsgebiet zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen;

1. Meister Landwirtschaft
2. Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
3. Meister Gartenbau
4. Meister Feldgemüsebau
5. Meister Obstbau und Obstverwertung
6. Meister Weinbau- und Kellerwirtschaft
7. Meister Molkerei – und Käsereiwirtschaft
8. Meister Pferdewirtschaft
9. Meister Fischereiwirtschaft
10. Meister Geflügelwirtschaft
11. Meister Bienenwirtschaft
12. Meister Forstwirtschaft
13. Meister Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
14. Meister landwirtschaftliche Lagerhaltung“

28. Im § 24 Abs. 3 wird das Wort „Lehrlingsstelle“ ersetzt durch die Wortfolge „Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“.
29. In § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge „§ 150 Abs. 2 DPL 1972, LGBl. 2200“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 109 Abs. 2 NÖ LBG, LGBl. 2100“.
30. Nach § 30 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann für bestimmte Lehrberufe nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorsehen, dass die Ausbildungsordnung auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhaltet, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“
31. In § 32 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet“ ersetzt durch die Wortfolge „wer Ehegatte oder eingetragener Partner des Prüfungskandidaten ist“.
32. In § 32 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort „Vormund“ ersetzt durch die Wortfolge „gesetzlicher Vertreter“.
33. In § 38a wird folgende Z. 2a eingefügt:
„2a. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1“
34. § 38a wird folgende Z. 6 angefügt:
„6. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, Seite 9“

Artikel II

1. Artikel I Z. 13 tritt für Absolventen von mindestens dreijährigen schulpflichtersetzenden Fachschulen ab dem Schuljahr 2011/2012 in Kraft.
2. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als anerkannter Lehrberechtigter oder Ausbilder zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet sind, sind weiterhin zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet.
3. Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.
4. Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Meister in der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.